

ZH_OBERGERICHT SB150020 vom 29. Mai 2015

ZH Obergericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150020

FR: ZH_OBERGERICHT SB150020 du 29 mai 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150020 del 29 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschuldigte A. _____ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen, III. Abteilung, vom 5. November 2014 des vorsätzlichen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von aArt. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG (Stand 1. Juli 2013) i.V.m. aArt. 31 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, des mehrfachen vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG, der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen. Er wurde mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Busse von Fr. 100.– bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde im Umfang von 7 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (7 Monate) wurde die Freiheitsstrafe für vollziehbar erklärt. Für das schuldhaftes Nichtbezahlen der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag festgesetzt. Im Weiteren wurde der bedingte Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 16. Dezember 2009 ausgefallenen (Teil-)Geldstrafe von 200 Tagessätzen zu Fr. 60.– widerrufen (Urk. 28 S. 23 f.). Das vorinstanzliche Urteil wurde der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten am 7. November 2014 in unbegründeter Form zugestellt (Urk. 21, Urk. 22/1-2). Mit Eingabe vom 11. Oktober 2014 (recte: 11. November 2014 [vgl. Urk. 29/1 S. 2]) liess der Beschuldigte fristgerecht die Berufung anmelden (Urk. 23). Die Zustellung des begründeten Urteils erfolgte am 12. Januar 2015 (Urk. 26/1-2). Mit Eingabe vom 2. Februar 2015 reichte die Verteidigung des Beschuldigten fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 29/1). Die Staatsanwaltschaft

- 6 - verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 35). Es wurden keine Beweisanträge gestellt.

E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte schränkte die Berufung auf die Strafzumessung und den Vollzug ein (Urk. 29/1). Damit sind die vorinstanzlichen Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 5 (Widerruf des bedingten Vollzugs einer früheren Geldstrafe) sowie 6 - 9 (Kosten- und Entschädigungsdispositiv) nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab mit Beschluss festzuhalten.

E. 2.15

Gewichtspromille herabgesetzt zurechnungsfähig (recte: schuldfähig) gewesen, weshalb diesbezüglich eine mittelgradige Reduktion der Schuldfähigkeit zu veranschlagen sei (Urk. 18 Rz. 12; Urk. 40 Rz. 9). Diese Argumentation ist unzutreffend, wie nachfolgend

darzulegen ist:

E. 3

Innerhalb des festgelegten Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt bei der Strafzumessung ist die objektive Tatschwere, d.h. die Schwere der Verletzung oder Ge-

- 8 - fährdung des betroffenen Rechtsguts bzw. der schuldhaft verursachte Erfolg. Ebenso massgeblich ist die subjektive Tatschwere, die sich aus der Intensität des deliktischen Willens sowie den Beweggründen für die Tat ergibt. Im Rahmen der Täterkomponente sind schliesslich das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

E. 3.1

Für die Beurteilung der objektiven Tatschwere beim Fahren in fahruntüchtigem Zustand ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt mit dem Personenwagen der Marke Mercedes-Benz (Kontrollschild SZ ...), am 4. September 2013 um ca. 15.00 Uhr von Willerzell (SZ) zum Restaurant B._____ in Wollerau (SZ) fuhr, wo er sich mit Freunden zum Jassen traf (Urk. 5 S. 2 ff.; Prot. I S. 14). Der Beschuldigte gab in der Untersuchung und in vorinstanzlichen Verhandlung an, während des Jasses zwei bis drei gespritzte Weissweine (Prot. I S. 14) bzw. ein bis zwei Glas Weisswein (Urk. 5 S. 4; Prot. I S. 18) getrunken zu haben. Nach dem Kartenspiel fuhr der Beschuldigte um ca. 19.00 Uhr zum Hotel C._____ in Horgen (Urk. 5 S. 2 ff.; Prot. I S. 15). In Horgen, parkierte der Beschuldigte seinen Personenwagen vor dem Hotel C._____ und nahm dort an einer Weindegustation teil (Prot. I S. 17). Der Beschuldigte gab zu, drei bis vier Gläser Wein (Urk. 5 S. 2) bzw. vier bis fünf Gläser Rotwein (Urk. 5 S. 4), jedenfalls "ein paar Weine zu viel" (Prot. I S. 13) getrunken zu haben. Um ca. 21.35 Uhr stieg der Beschuldigte trotz des erheblichen Alkoholkonsums wieder in den Personenwagen und wollte zu sich nach Hause nach D._____ fahren (Urk. 4 S. 1; Urk. 5 S. 3; Prot. I S. 17). Bei der Abfahrt vergass er, das Abblendlicht an seinem Fahrzeug einzuschalten (Urk. 4 S. 3; Urk. 5 S. 6; Prot. I S. 17). Um 21.40 Uhr wurde der Beschuldigte in Au (ZH) auf der Seestrasse bei der Abzweigung Seegutstrasse von der Polizei angehalten (Urk. 1 S. 1). Er fuhr nach wie vor ohne Abblendlicht. Die angeordnete Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von mindestens 2.15 Gewichtspromille (Urk. 3/2 und Urk. 3/4).

E. 3.1.1

Der Beschuldigte lenkte seinen Personenwagen somit mit einer hohen Blutalkoholkonzentration von mindestens 2.15 Gewichtspromille. Sodann gab es für die Fahrten des Beschuldigten keinen wichtigen Grund. Der Beschuldigte hätte ohne Weiteres mit einem Freund, mit einem Taxi oder mit dem öffentlichen

- 9 - Verkehr an seine Ziele gelangen können. Er gab in der Untersuchung und in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung selber zu, dass er sich überlegt habe, ein Taxi zu

bestellen, als er vor dem Hotel C._____ vor seinem Auto gestanden sei (Urk. 5 S. 4 f.; Prot. I S. 20). Es sei aber zum Auto weniger weit gewesen, als zurück zum Telefon zu gehen, weshalb er dann doch gefahren sei. Er habe einfach nur so schnell als möglich nach Hause gehen wollen (Urk. 5 S. 5). Bezüglich der Verkehrs- und Strassenverhältnisse ist festzuhalten, dass der Beschuldigte abends um ca. 21.30 Uhr auf der Seestrasse bei Horgen durchaus mit anderen Verkehrsteilnehmern rechnen musste, zumal die Seestrasse als Haupt- und Durchgangsstrasse auch an einem Wochentag (Mittwoch) am Abend relativ stark befahren ist. Die Sichtverhältnisse waren aufgrund der Dunkelheit um 21.35 Uhr Abend im September erschwert.

E. 3.1.2

Die Verteidigung machte in der vorinstanzlichen Verhandlung und in der Berufungsverhandlung geltend, dass die objektive Tatschwere nicht sehr stark ins Gewicht falle, da es sich bei abstrakten Gefährdungsdelikten um keine gewichtigen Straftatbestände handle (Urk. 18 Rz. 9; Urk. 40 Rz. 21). Da es für die Verwirklichung eines abstrakten Gefährdungsdeliktes keinerlei kriminelle Energie brauche, würden die zur Diskussion stehenden Delikte nicht sehr stark ins Gewicht fallen (Urk. 18 Rz. 9; Urk. 40 Rz. 9). Überdies habe in den letzten Jahren eine allgemeine Verschärfung im SVG-Bereich stattgefunden, weshalb SVG-Delikte zu hart bestraft würden (Urk. 18 Rz. 17; Urk. 40 Rz. 13; Prot. II S. 15). Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Beim Tatbestand des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, welches eine Handlung als solche gerade wegen ihrer typischen Gefährlichkeit mit Strafe bedroht (BGE 138 IV 258 E. 3.1.2). Die Tat ist bereits vollendet, wenn der Täter in nicht fahruntüchtigem Zustand eine Fahrt auf einer öffentlichen Strasse unternimmt; einer konkreten Verkehrsgefährdung oder eines Unfalls bedarf es dabei aber nicht (PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 91 N 5). Der Strafrahmen von Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor, weil die Handlung eine abstrakte Gefahr schafft, welche in eine konkrete Gefährdung münden würde, wenn im entscheidenden Moment ein anderer Verkehrsteilnehmer in die

- 10 - Gefahrenzone gelangen würde. Ob aus der abstrakten eine konkrete Gefährdung und eine allfällige tatsächliche Verletzung von Rechtsgütern resultiert, hängt dabei jedoch im Wesentlichen vom Zufall ab. Mit dem Strafrahmen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe wird der Unrechtsgehalt berücksichtigt, welcher im Fahren in fahruntüchtigem Zustand mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration innewohnt. Entsprechend kann sicher nicht von einem unwichtigen Straftatbestand oder einer unverhältnismässig strengen Praxis bei der Sanktionierung die Rede sein.

E. 3.1.3

Der Beschuldigte befuhr die Strecke vom C._____ an der ... [Adresse] in Horgen bis zum Ort der Polizeikontrolle an der Verzweigung Seestrasse/Seeguetstrasse in Au, welche ca. 2 Kilometer beträgt. Er beabsichtigte jedoch, die wesentlich längere Strecke an seinen Wohnort in D._____ zu fahren (Urk. 4 S. 1; Urk. 5 S. 3). Der Beschuldigte wurde somit nur durch die Polizeikontrolle davon abgehalten, diese beabsichtigte längere Strecke zurückzulegen. Nicht zutreffend ist der Einwand der Verteidigung, wonach die zurückgelegte Strecke nur wenige 100 Meter betragen habe, was dem Beschuldigten zugunsten gehalten werden müsse (Urk. 18 Rz. 11). Insgesamt ist bezüglich des Fahrens im

fahrunfähigem Zustand in objektiver Hinsicht von einem erheblichen bis mittelschweren Verschulden auszugehen.

E. 3.1.4

Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf nahm, dass er mit mindestens

E. 3.1.5

Die Verteidigung machte in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung und in der Berufungsverhandlung geltend, dass der Beschuldigte nicht von Anfang an damit gerechnet habe, das Auto angetrunken zu lenken (Urk. 18 Rz. 12; Urk. 40 Rz. 9). Der Beschuldigte sei aufgrund des Blutalkoholkonzentration von

E. 3.1.5.1

War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 19 Abs. 2 StGB). Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so ist Abs. 2 von Art. 19 StGB nicht anwendbar (Art. 19 Abs. 4 StGB). Die in Abs. 4 von Art. 19 StGB umschriebene "actio libera in causa" findet dann Anwendung, wenn der schuldfähige Täter vorsätzlich (namentlich durch Alkohol- oder Drogenkonsum) sein Bewusstsein mindestens bis zur Verminderung seiner Schuldfähigkeit beeinträchtigt und in diesem Zustand eine schon vorher beabsichtigte oder vorausgesehene und in Kauf genommene - 12 - Straftat begeht (BGE 120 IV 169 E. 2.a). In Bezug auf das Fahren in angetrunkenem Zustand bedeutet dies, dass eine Schuldunfähigkeit des Lenkers zur Zeit der Trunkenheitsfahrt unbeachtlich ist, wenn dieser zur Zeit, als er noch nicht schuldunfähig war, zumindest in Kauf nahm, dass er in angetrunkenem Zustand noch ein Fahrzeug lenken würde (BGE 117 IV 292 E. 2.b).

E. 3.1.5.2

Bereits im Zeitpunkt, als er nach Wollerau fuhr, war dem Beschuldigten bewusst, dass beim Jassen regelmässig getrunken wird (Prot. I S. 18) und es war ihm klar, dass er nach dem Jassen mit dem Auto weiterfahren würde (Prot. I S. 15). Der Beschuldigte fasste somit den Entschluss, nach dem Jassen mit dem Auto weiterzufahren, zu einem Zeitpunkt, in welchem seine Schuldfähigkeit voll gegeben war (Prot. I S. 15). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Einwand des Beschuldigten, er habe geplant, vom Hotel B._____ mit einem Kollegen nach Hause zu fahren (Prot. I S. 15), nicht überzeugt. Der Beschuldigte wusste aufgrund der Erfahrungen, welche er aufgrund der gegen ihn geführten früheren Strafverfahren gemacht hatte, dass er in solchen Situationen trotz Alkoholisierung Autofährt und sich nicht durch einen Kollegen oder per Taxi nach Hause fahren lässt. Bereits aus dem früheren Strafverfahren DG090037 im Jahre 2009 ergab sich, dass der Beschuldigte am 27. Juni 2009 mit seinem Auto zu einem Geburtstagsfest fuhr, dort zu viel trank und dann alkoholisiert mit dem Auto nach Hause fuhr (Beizugsakten DG090037, Prot. S. 12). Angesichts dieser einschlägigen Erfahrung und schon aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung des heute 67 jährigen Beschuldigten hätte er selber sicherstellen müssen, dass er nicht mit dem Auto weiterfährt, z.B. durch Abgabe des Autoschlüssels an den Wirt oder einen Kollegen. Hierbei ist zu präzisieren, dass im Zeitpunkt der Fahrt vom Restaurant B._____ in Wollerau zum Hotel C._____ in Horgen aufgrund des vom Beschuldigten

angegebenen Alkoholkonsums im B._____ (Urk. 5 S. 4, Prot. I S. 14 und 18) ohnehin noch nicht von einer verminderten Schuldfähigkeit ausgegan- gen werden kann, zumal eine solche in der Regel erst ab einem Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromille in Betracht kommt (vgl. Philippe Weissenberger, a.a.O., Art. 91 N 22). In Bezug auf die Fahrt vom Hotel C._____ in Horgen nach D._____ gab der Beschuldigte dann sogar zu, geplant zu haben, nach der Weindegustati- on mit dem Auto nach Hause zu fahren (Urk. 5 S. 3). Der grösste Teil des Alko-

- 13 - holkonsums fand dann im C._____ anlässlich der Degustation statt. Er hätte somit seine verminderte Schuldfähigkeit vermeiden und die in diesem Zustand began- gene Tat voraussehen müssen. Entsprechend ist eine allfällige Verminderung der Schuldfähigkeit im Zeitpunkt der Tat nicht zu berücksichtigen. Insgesamt wird die objektive Tatschwere beim Fahren in fahrunfähigem Zu- stand durch das subjektive Tatverschulden nicht relativiert. Aufgrund der Tatver- schuldens insgesamt ist die hypothetische Einsatzstrafe auf 8 Monate bzw. 240 Tagessätze festzulegen.

E. 3.2

Für die Beurteilung der objektiven Tatschwere beim mehrfachen Fah- ren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG ist davon auszuge- hen, dass der Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt an einem Samstag Morgen, ca. im Dezember 2012, ca. 10.00 Uhr den Personenwagen der Marke Mercedes-Benz (Kontrollschild SZ ...) von der E._____ -strasse ... in Einsiedeln an die F._____ -strasse ... in Einsiedeln und wieder zurück lenkte, ohne dabei im Be- sitz eines gültigen Führerausweises gewesen zu sein. Ausserdem lenkte er das betreffende Fahrzeug am 4. September 2013 auf der Strecke von der E._____ - strasse ... in Einsiedeln nach Willerzell und von dort zum Restaurant B._____ in Wollerau. Später, um ca. 19.00 Uhr lenkte er den genannten Personenwagen wei- ter zum Hotel C._____ in Horgen, danach noch auf der Seestrasse bis zur er- wähten Polizeikontrolle um ca. 21.40 Uhr an der Verzweigung Seestras- se/Seeguetstrasse, ohne im Besitz eines gültigen Führerausweises gewesen zu sein.

E. 3.2.1

Dem Beschuldigten ist in der Vergangenheit bereits mehrfach und für längere Zeiträume der Führerausweis entzogen worden (Urk. 9/4, 9/6, 9/8-10). Der letzte Entzug vor den aktuell zu beurteilenden Delikten erfolgte mit Wirkung ab 10. November 2012 auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre. Er legte zwar bei der ersten Fahrt nur eine kurze Strecke innerhalb von Einsiedeln zum Einkaufen zurück, jedoch zeigt dies gleichzeitig, dass der Fahrt keinerlei Notwendigkeit oder Dringlichkeit zugrunde lag, sondern einzig aus Bequemlichkeit erfolgte. Die zweite Fahrt vom 4. September 2013 hatte in erster Linie den Be- such von zwei Restaurants in Wollerau und Horgen zum Zweck. Für diese länge-

- 14 - re und mehrfach unterbrochene Fahrt gilt noch ausgeprägter als bei der ersten, dass ihr keinerlei Notwendigkeit oder Dringlichkeit zugrunde lag. Die objektive Tatschwere ist insgesamt als erheblich zu bezeichnen.

E. 3.2.2

Bezüglich des subjektiven Tatverschuldens ist festzuhalten, dass der Beschuldigte bei den genannten Fahrten bezüglich des Fahrens ohne Berechti- gung direktvorsätzlich handelte. Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass die ers- te Fahrt im Dezember 2012 nur kurze Zeit

nach dem formellen Entzug ab 10. November 2012 erfolgte. Ebenso ist erschwerend zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte anlässlich der Polizeikontrolle vom 4. September 2013 mit einem Duplikat des Führerausweises auswies, welches er aufgrund eines früheren Verlustes des Führerausweises noch besass (Urk. 4 Rz. 16; Prot. I S. 14). Verschuldenserhöhend wirkt sich aus, dass der Beschuldigte das Fahrzeug für die inkriminierten Fahrten von seiner Lebenspartnerin auslieh, ohne sie über den Ausweisentzug zu orientieren (Urk. 5 S. 7; Prot. I S. 6; Prot. II S. 13). Damit bewirkte er zumindest, dass die Polizei auch gegen die Halterin G._____ wegen Überlassens eines Motorfahrzeuges an eine nicht führungsberechtigte Person im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG rapportierte (Urk. 1). Das Verhalten des Beschuldigten im vorliegenden Zusammenhang zeugt von einer grossen Gleichgültigkeit gegenüber der behördlichen Anordnung des Ausweisentzuges. Deren Missachtung erfolgte offensichtlich einzig aus Bequemlichkeit. Das objektive Tatverschulden wird durch die subjektive Tatschwere in keiner Weise relativiert. Das Tatverschulden insgesamt ist als erheblich zu bezeichnen. Das mehrfache Fahren ohne Berechtigung stellt ein eigenständiges Delikt mit eigenem Unrechtsgehalt dar. Daran ändert nichts, dass zumindest die Begehung am 4. September 2013 eine logische Voraussetzung für die Begehung des weiteren Deliktes des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand war.

E. 3.2.3

In Anwendung des Asperationsprinzipes ist die Einsatzstrafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe auf 12 Monate zu erhöhen.

E. 3.2.4

Die Vorinstanz prüfte nicht, ob anstatt der Asperation, für deren Anwendung zwei gleichartige Strafen vorauszusetzen sind, allenfalls auch eine

- 15 - Geldstrafe ausgefällt werden könnte. Den selbst wenn für das Delikt des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden müsste, käme für die Sanktionierung des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung immer noch die (kumulative) Ausfällung einer Geldstrafe in Frage.

E. 3.2.4.1

Für die Wahl der Strafart gelten die dieselben Kriterien wie bei der Strafzumessung, namentlich das Gewicht der Tat und das Verschulden des Täters. Ein wichtiges Kriterium ist die Zweckmässigkeit der Sanktion, ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld, sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 82, 85 E. 4.1; BGE 134 IV 97, 100 E. 4.2). Zu berücksichtigen ist deshalb namentlich das Vorleben des Täters. Vorstrafen, v.a. einschlägige, und ausgefallene Freiheitsstrafen sprechen meist dafür, dass die nötige präventive Wirkung durch eine blosser Geldstrafe nicht erzielt werden kann. Die Freiheitsstrafe wird in der Literatur zuweilen zwar als "ultima ratio" bezeichnet, jedoch bedeutet dies nicht, dass der Geldstrafe stets Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe zukommen würde, erst recht nicht im Anwendungsbereich zwischen 6-12 Monate Freiheitsstrafe bzw. 180-360 Tagessätzen. Es ist die im Einzelfall aufgrund einer Gesamtabwägung angemessene Sanktion zu verhängen (BSK StGB I-Dolge, Art. 34 N 25).

E. 3.2.4.2

Der Beschuldigte ist bereits mehrfach einschlägig vorbestraft (Urk. 30). Er wurde mit Strafbefehl vom 27. November 2007 der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen

einer groben Verletzung der Verkehrsregeln (aArt. 90 Abs. 2 SVG) verurteilt und mit einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 90.– bestraft (C-3/2007/6200 Urk. 8). Am 16. Dezember 2009 wurde der Beschuldigte vom Bezirksgericht Horgen u.a. wegen Fahrens in fahrun- fähigem Zustand bei einer Blutalkoholkonzentration von 1.99 Gewichtspermille (aArt.91 Abs. 1 SVG) mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 60.–, da- von 200 Tagessätze bedingt vollziehbar, sowie mit einer Busse von Fr. 500.–, un- ter Ansetzung einer Probezeit von fünf Jahren, bestraft (Beizugsakten DG090037- F Urk. 31). Innerhalb dieser Probezeit delinquierte der Beschuldigte am 9. No- vember 2012 erneut, indem er mit 1.84 Gewichtspermille einen Personenwagen lenkte. Bei der Ausfällung des entsprechenden Strafbefehls vom 4. Februar 2013

- 16 - verzichtete die Staatsanwaltschaft darauf, den mit Urteil des Bezirksgerichts Hor- gen vom 16. Dezember 2009 gewährten bedingten Aufschub der (Teil-)Geldstrafe zu widerrufen, verurteilte den Beschuldigten aber zu einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie einer Busse von Fr. 100.– und verlängerte die Probezeit um zwei Jahre (Beizugsakten A-9/2012/3853 Urk. 12). Der Be- schuldigte hat die vorliegend zu beurteilenden Delikte somit während laufender Probezeit des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 16. Dezember 2009 (Bei- zugsakten DG090037-F Urk. 31) begangen, welche mit Strafbefehl der Staatsan- waltschaft Limmattal/Albis vom 4. Februar 2013 um zwei Jahre bis zum 16. Dezember 2016 verlängert wurde (Beizugsakten A-9/2012/3853 Urk. 12 S. 4). Der Beschuldigte liess sich somit trotz dieser Sanktionen nicht von weiteren ein- schlägigen Delikten abhalten. Dies zeugt von einer grossen Unbelehrbarkeit. Im Weiteren weist der Beschuldigte einen stark getrüben automobilistischen Leu- mund auf: Dem Beschuldigten wurde in den zehn Jahren vor den aktuell zu beur- teilenden Delikten der Führerausweis insgesamt fünf Mal entzogen. Die Entzugs- dauer betrug teilweise mehrere Monate und erfolgte zuletzt auf unbestimmte Zeit (Urk. 9/4, Urk. 9/9 S. 2). Der Beschuldigte ist pensioniert und hat keine familiären oder sonstigen Unterstützungspflichten.

E. 3.2.4.3

Angesichts der oben dargelegten einschlägigen Vorstrafen und Ad- ministrativmassnahmen erscheint insbesondere unter dem Aspekt der präven- tiven Effizienz einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als sachgerecht. Dies gilt sowohl für das Fahren in fahrunfähigem Zustand, als auch für das mehrfache Fahren ohne Berechtigung.

E. 3.2.5

Somit bleibt es dabei (vgl. vorne Ziff. 3.2.3), dass die Einsatzstrafe für das Fahren in fahrunfähigem Zustand von 8 Monaten Freiheitsstrafe aufgrund des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung in Anwendung des Aspirationsprin- zips auf 12 Monate zu erhöhen ist.

E. 3.3

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen wer- den (Urk. 28 S. 14 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschul- digte davon abweichend bzw. aktualisierend aus, dass es ihm gesundheitlich

- 17 - nicht so gut gehe, da er an einer Verengung der Beinarterien leide und nun zwei Stents erhalten habe. Er habe zeitweise ein Alkoholproblem gehabt, nun bewege sich sein Alkoholkonsum jedoch in engen Grenzen. Er sei von D._____ nach Ein- siedeln

umgezogen, wobei er für seine Wohnung Fr. 1'390.– pro Monat bezahle. Er habe Schulden in der Höhe von Fr. 25'000.–, dabei handle es sich überwiegend um Steuerschulden (Prot. II S. 5 ff.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären.

E. 3.3.1

Wie bereits oben dargelegt wurde, ist der Beschuldigte mehrfach einschlägig vorbestraft (vgl. Ziff. 3.2.4.2; Urk. 30), was stark strafferhöhend zu berücksichtigen ist. Ebenso wirkt sich das Delinquieren während laufender Probezeit (Urk. 30) sowie der getrübe automobilistische Leumund (Urk. 9/4; Urk. 9/9 S. 2) strafferhöhend aus.

E. 3.3.2

Strafmindernd ist berücksichtigen, dass der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme bereits ein umfassendes Geständnis ablegte (Urk. 4). Das Geständnis erfolgte jedoch, nachdem die Polizei festgestellt hatte, dass der Beschuldigte trotz entzogenem Führerausweis, ohne Licht und alkoholiert (Atemkontrolle mit mindestens 1.97 Gewichtspromille) mit dem Auto unterwegs war (Urk. 2 S. 1 f.). Das Geständnis erfolgte somit vor dem Hintergrund einer erdrückenden Beweislage, was eine Strafminderung kaum rechtfertigen würde. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme am 4. September 2013 aussagte, dass er bereits im Dezember 2012 mit dem Auto ohne Berechtigung gefahren sei (Urk. 4 S. 3), was er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte (Urk. 5 S. 7). Der Beschuldigte belastete sich somit mit einer zusätzlichen Tat, welche ohne Geständnis kaum nachweisbar gewesen wäre. Insgesamt wirkt sich das Geständnis somit leicht strafmindernd aus.

E. 3.3.3

Die Verteidigung machte geltend, dass der Beschuldigte sein Fehlverhalten bereue und sich nun definitiv Besserung geschworen habe, weshalb

- 18 - ihm sein Nachtatverhalten positiv anzurechnen sei (Urk. 18 Rz. 15; Urk. 40 Rz. 4,

E. 3.3.4

Der Verteidiger machte geltend, dass der definitive Entzug des Führerausweises, auch wenn es sich dabei um eine Administrativmassnahme handle, und der damit einhergehende Mobilitätsverlust anerkanntermassen Strafcharakter habe (Urk. 40 Rz. 21). Der Beschuldigte erklärte anlässlich der Berufungsverhandlung, er empfinde es bereits als Strafe genug, wenn er auf einmal nicht mehr Autofahren könne, nachdem er das ganze Leben herumgefahren und mit dem Auto 60'000 bis 80'000 Kilometer pro Jahr gefahren sei (Prot. II S. 15 f.). Dem Beschuldigten wurde der Führerausweis mit Verfügung des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 8. November 2013 mit Wirkung ab 4. September 2013 für immer entzogen (Urk. 9/10; Prot. II S. 9 ff.). Bei der Strafzumessung sind auch belastende Straftatfolgen wie etwa ausserstrafrechtliche Sanktionen, zum Beispiel ein Führerausweisentzug, zu berücksichtigen (BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, Art. 47 N 161). Die Möglichkeit zur Teilnahme am motorisierten Individualverkehr

- 19 - hat für den Beschuldigten offensichtlich eine grosse Bedeutung. Der Führerausweisentzug für immer als ausserstrafrechtliche Sanktion hat daher für den Beschuldigten durchaus einen pönalen Charakter, was vorliegend leicht strafmindernd zu berücksichtigen

ist.

E. 3.3.5

Weiter brachte der Verteidiger vor, dass eine Strafe von 14 Monaten mit Blick auf vergleichbare Urteile ein exorbitantes Strafmass darstelle (Urk. 40 Rz. 12). Der Verteidiger verweist diesbezüglich auf einen Strafbefehl, den er mit weiteren Dokumenten anlässlich der Berufungsverhandlung einreichte (Urk. 41/1- 3). Der Lenker eines Personenwagens habe im morgendlichen Berufsverkehr nach durchzechter Nacht, schwer alkoholisiert, ohne Fahrberechtigung ein Rot- licht überfahren und dabei eine Kollision verursacht. Überdies habe er sich noch einer falschen Anschuldigung strafbar gemacht. Der betreffende Lenker sei dabei mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen davongekommen (Urk. 40 Rz. 12). Was der Verteidiger aus diesem Vergleich ableiten will, erhellt nicht. Denn aus dem eingereichten Strafbefehl ist ersichtlich, dass der fragliche Lenker mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.18 Gewichtspermille unterwegs war (Urk. 41/1 S. 3), während der Beschuldigte im vorliegenden Anklagesachverhalt eine Blutalkoholkonzentration von 2.15 Gewichtspermille aufwies, womit nur schon deswegen die objektive Tatschwere mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar ist. Dies gilt erst recht für die Täterkomponenten, vorliegend einschlägige Vorstrafen, Delinquenz während laufender Probezeit und stark getrübtter automobilistischer Leumund, während dem eingereichten Strafbefehl nichts Entsprechendes zu entnehmen ist.

E. 3.3.6

Schliesslich machte der Verteidiger - ohne weitere Begründung - eine erhöhte Strafempfindlichkeit des Beschuldigten geltend (Urk. 40 Rz. 21). Der 67- jährige Beschuldigte ist seit mehr als zwei Jahren pensioniert (Prot. I S. 5). Er ist verwitwet, hat aber eine Partnerin. Er hat drei erwachsene Kinder und keine Unterstützungspflichten (Prot. II S. 6 f.). Auch wenn der Beschuldigte geltend macht, dass es ihm gesundheitlich nicht so gut gehe, kann er jedoch offensichtlich Fischen und Skifahren (Prot. II S. 8). Abgesehen von einem bereits länger zurück liegenden Herzinfarkt und einer Verengung der Beinarterien (Prot. II S. 8) befindet

- 20 - er sich demnach bei mehr oder weniger guter Gesundheit und ist somit nicht als besonders strafempfindlich einzustufen.

E. 3.3.7

Aufgrund der dargelegten Täterkomponente überwiegen die straf erhöhenden Elemente der einschlägigen Vorstrafen, des Delinquierens während laufender Probezeit sowie des stark getrübtten automobilistischer Leumunds gegenüber dem leicht strafmindernd zu berücksichtigenden Geständnis und Führerausweisentzug. Dies führt zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 2 Monate, was zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten führt. 4. Der Beschuldigte hat sich nebst dem Fahren in fahruntüchtigem Zustand und des Fahrens ohne Berechtigung der fahrlässigen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 41 Abs. 1 SVG schuldig gemacht, indem er anlässlich seiner Fahrt vom Hotel C._____ nach Hause vergass, die Abblendlichter einzuschalten, obwohl dies aufgrund der Dunkelheit geboten war (Urk. 4 S. 3; Urk. 11 S. 3). Diese Übertretung ist kumulativ mit einer Busse zu bestrafen. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, spricht das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe aus (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Vorinstanz hat die Busse unter

Berücksichtigung des geringen Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 100.– festgesetzt (Urk. 28 S. 18), was nicht zu beanstanden ist. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag festzusetzen.

E. 4

Februar 2013 wegen einer solchen mit 1.84 Gewichtspromille des Fahrens in fahrunfähigem Zustand schuldig gesprochen (C-3/2007/6200 Urk. 8; DG090037-F Urk. 31; A-9/2012/3853 Urk. 12). Auf die Frage, was passieren kann, wenn man einen Personenwagen nach einem solch massiven Alkoholkonsum lenkt, räumte der Beschuldigte ein, dass "jenes passieren" könne, wie ein Unfall oder Selbstunfall (Urk. 5 S. 6). Dem Beschuldigten war somit klar, welche Gefahren er schaffte, indem er alkoholisiert Auto fuhr.

E. 5

Unter Berücksichtigung der dargelegten Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte somit mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie mit Fr. 100.– Busse zu bestrafen. Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag festzusetzen.

- 21 - Bei diesem Strafmass ist die von der Verteidigung beantragte Anordnung gemeinnütziger Arbeit im Sinne von Art. 37 StGB (Urk. 40 S. 2 und Rz. 19) nicht möglich.

E. 6

Ein (voll-)bedingter Aufschub der Freiheitsstrafe käme vorliegend nur dann in Frage, wenn im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB besonders günstige Umstände vorliegen würden, da der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen (Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 16. Dezember 2008; Beizugsakten DG090037 Urk. 31) verurteilt worden ist. Angesichts der bereits mehrfach erwähnten einschlägigen Vorstrafen, des stark getrüben automobilistischen Leumunds sowie der bereits dargelegten Bagatellisierungstendenz des Beschuldigten kann nicht von besonders günstigen Umständen gesprochen werden. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren versicherte, niemals wieder Auto fahren zu wollen (Prot. I S. 18; Prot. II S. 9 und S. 16). Schliesslich lenkte er bereits mehrfach einen Personenwagen trotz entzogenem Führerausweis, einmal sogar stark alkoholisiert, obwohl im völlig bewusst war, dass ihm der Führerausweis entzogen worden war. Auch die Verteidigung stellte im Berufungsverfahren, im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren (Urk. 18 S. 2), keinen Antrag auf vollbedingten Aufschub der Strafe (Urk. 29/1 S. 2; Urk. 40 S. 2 und Rz. 22).

E. 7

Die Vorinstanz gewährte dem Beschuldigten den teilbedingten Vollzug (Urk. 28 S. 20 ff.). Da vorliegend Art. 42 Abs. 2 StGB anwendbar ist (vgl. Ziff. 6. hiervor), kommt ein teilbedingter Vollzug eigentlich nicht in Betracht (vgl. Hug, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 19. Auflage, Zürich 2013, Art. 43 N 3). Aufgrund des umfassenden Anwendungsbereiches des Verbots der Schlechterstellung (Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO), das insbesondere auch den Vollzug der Strafe erfasst (vgl. Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zu Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 391 N 14), kann die Strafe jedoch schon aus prozessualen Gründen nicht unbedingt ausgesprochen werden. Es bleibt somit bei der

Gewährung des teilbedingten Vollzugs.

- 22 -

E. 7.1

Der unbedingt vollziehbare Teil der Strafe darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil muss mindestens sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB).

E. 7.2

Aufgrund der Verschuldens und der Bedenken hinsichtlich der Bewährungs-aussicht ist der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe auf die maximal mögliche Dauer von 7 Monaten festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass der erstmalige Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe den Beschuldigten so stark be- eindrucken wird, dass er künftig keine Delikte mehr begeht. Wie bereits die Vo- rinstanz ausgeführt hat, erfüllt der Beschuldigte die Voraussetzungen für die Ge- währung des teilbedingten Vollzugs nur sehr knapp aufgrund der zu erwartenden Wirkung des mehrmonatigen Strafvollzugs. Aufgrund der verbleibenden Beden- ken ist die Probezeit für den bedingten Teil der Freiheitsstrafe auf die maximale Dauer von 5 Jahre festzulegen (Urk. 44 Abs. 1 StGB). III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.